



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0152/1)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	nicht öffentlich	09.11.2020
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2020

TOP:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Beschlussvorschlag:

Für die Friedhöfe Brühl und Rohrhof wird der beigefügten Entwurf (Anlage 2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Haushaltskonsolidierungskommission (Hhkk) hat in ihrer Arbeitssitzung am 01.10.2019 unter anderem auch über eine Erhöhung der Bestattungsgebühren beraten und die Verwaltung beauftragt, die hierzu erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Die Rechtswirksamkeit von Bestattungsgebühren setzt voraus, dass der Beschlussfassung durch den Gemeinderat eine Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt wird. Da diese Kalkulation sehr hohen rechtlichen Anforderungen genügen muss und darüber hinaus sehr umfangreich ist, wurde bei der letzten Änderung (früher zeichnete das Kämmereiamt hierfür verantwortlich) die Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken beauftragt diese Arbeiten zu übernehmen.

Da die KIVBF diese „Serviceleistung“ (die ein Mitarbeiter exklusiv bedient hat) derzeit nicht mehr anbieten kann, wurde nunmehr die Firma Allevo Kommunalberatung beauftragt, auf Basis der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Eckdaten sachgerecht und transparent zu kalkulieren.

Die vorliegende Gebührenkalkulation basiert im Wesentlichen auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach können von den Gemeinden für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Hierbei dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die Kosten des Friedhofes gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Details der auf die örtlichen Gegebenheiten angepassten Kalkulation können dem „Zahlenwerk“ der Allevo Kommunalberatung (Anlage 1) entnommen werden.

Um die Gesetzmäßigkeit der Bestattungsgebührenordnung gewährleisten zu können, gilt es zu beachten, dass der Kostendeckungsgrad eines Bereichs aufgrund des

Äquivalenzprinzips und des Gleichheitsgrundsatzes nur einheitlich erhöht oder vermindert werden kann.

Die hohen Anforderungen bezüglich der Rechtssicherheit treten als Beispiel auch bei den Grabverlängerungen zu Tage. Zukünftig dürfen „angefangene Jahre“ grundsätzlich nicht mehr voll gerechnet werden. Eine (taggenaue) Verlängerung die mindestens die erforderliche Ruhezeit abdeckt, erfolgt zeitanteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.

Nicht mehr als Gebührentatbestand ausgewiesen in der der Satzung werden fortan Kondolenzmappen. Diese Dienstleistung wird inzwischen ausschließlich von den Bestattungsinstituten bedient.

In der Haushaltskommission am 05.10.2020 wurde über den Satzungsentwurf vorberaten und vereinbart, dass die Gebührenkalkulation vom „verantwortlichen Allevo-Mitarbeiter“ in der ATU Sitzung ausführlich erläutert werden soll. Fragen zur Kalkulation und damit einhergehenden Gebührenerhöhungen (die in der Hhkk gestellt wurden) können -sofern sie in den Berechnungen nicht plausibel erscheinen, hierdurch allesamt begründet werden.

Unstrittig dürfte sein, dass die Anpassung der Gebühren „logische Konsequenz“ sind, wenn der bisherige Kostendeckungsgrad (37 %) angehoben werden soll. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beträge lassen einen Deckungsgrad von 56 % erwarten.

Eine angedachte Empfehlung, ab wann die neuen Gebühren in Kraft treten sollen, wurde von der Kommission nicht ausgesprochen. Die Verwaltung strebt den 01.01.2021 an.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 über die Angelegenheit nicht öffentlich beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, den beigefügten Entwurf (Anlage 2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen als Satzung zu beschließen.

Vorausgegangen war die Präsentation und ausführliche Erläuterung der Gebührenkalkulation durch einen Mitarbeiter der Allevo Kommunalberatung. Hierbei wurde ausdrücklich auf die Anforderungen in Bezug auf die gebotene Rechtssicherheit, das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitsgrundsatz hingewiesen.

Anlage:

- 1. Gebührenkalkulation Firma Allevo
- 2. Entwurf Gebührensatzung
- 3. Friedhofsgebühren-Vergleich
- 4. Statistik Bestattungen

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss